



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1999

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	5. 5. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Versteigerung ausgesonderter landeseigener Fahrzeuge	660
20310	3. 5. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. März 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit	660
203308	23. 4. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 25. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	664
21220	22. 3. 1999	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. 11. 1998	664
2128	8. 4. 1999	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Landesfachbeirat „Sucht und Drogen“.	666
7130	9. 4. 1999	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinerhaltung der Luft	666

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 4. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien	667
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 4. 1999	Bek. – Jahresabschlüsse 1996 der Rheinischen Kliniken	667
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 4. 1999	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers.	670

20024

I.
Versteigerung
ausgesonderter landeseigener Fahrzeuge

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 5. 1999 -
B 2715 - 1.1 - IV A 3

Mein RdErl. v. 27. 2. 1981 (SMBL. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - vom 5. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20024) wird bestimmt:
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. Die zu versteigernden ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeuge sind bis auf weiteres grundsätzlich jeweils in den ersten 2 Wochen nach der Versteigerung (Nr. 3) montags bis freitags in der Zeit von

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

dem Versteigerungsbüro auf dem Gelände des Fahrdienstes zu übergeben; eine vorherige telefonische Abstimmung (vgl. Nr. 6) wird empfohlen. Können die vorgenannten Termine im Einzelfall nicht eingehalten werden, kann ein abweichender Anlieferungstermin mit dem Versteigerungsbüro telefonische vereinbart werden.
3. Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. In Nummer 6 werden die Worte „13.00 Uhr bis 14.00 Uhr“ durch die Worte „08.00 Uhr bis 12.30 Uhr“ ersetzt.

- MBL. NRW. 1999 S. 660.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 15. März 1999
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4000 - 1.133 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.71 - 3/99 v. 3. 5. 1999

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 8. 1998 - MBL. NRW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 15. März 1999
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hätte“ ein Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ ersetzt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Nichtbestehen
bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44ff. SGB V, §§ 16ff. BVG, §§ 45ff. SGB VII) tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -
 - diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekanntgegeben.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Protokollerklärung:

Wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“

3. Dem § 9 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. a:

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 41 Abs. 7 VersTV-G, § 65 Abs. 7 VBL-Satzung führen würde.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

B.

Die Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 6. Mai 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 10. 1998 – SMBI. NRW. 20310) werden wie folgt geändert werden und ergänzt:

1. Die den Hinweisen vorangestellte Übersicht wird wie folgt ergänzt:

„VI.

Ergänzende Hinweise zum TV ATZ

VII.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV ATZ“

2. Nach Abschnitt V. der Durchführungshinweise (vor den Anlagen) wird folgender Text eingefügt:

„VI.

Ergänzende Hinweise zum TV ATZ

1. Regelung zu Bewährungszeiten

Die Gewerkschaften haben in den Verhandlungen, die zum Abschluß des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TV ATZ geführt haben, unter Hinweis auf die durchgehende Bezügezahlung in der Altersteilzeit verlangt, Arbeitnehmern in der Freistellungsphase des Blockmodells nicht die Teilnahme an Tätigkeitsaufstiegen, Fallgruppenaufstiegen, Bewährungsaufstiegen usw. zu verwehren. Die Arbeitgebervertreter haben hierzu eine positive Regelung in Aussicht gestellt.

Wir bitten daher im Vorgriff auf eine entsprechende tarifvertragliche Ergänzung, die Zeit der Freistellungsphase auf tariflich geforderte Bewährungs- oder Tätigkeitszeiten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anzurechnen.

2. Bezüge bei Urlaub oder Krankheit

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ werden steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften nicht in die Berechnung des Aufstockungsbetrages einbezogen, sondern grundsätzlich „neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt“. Wird der Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig oder nimmt er Urlaub, können die vorgenannten Vergütungsbestandteile in dieser Zeit nicht anfallen. Zwar erhält der Arbeitnehmer

in diesem Fall den Aufschlag zur Urlaubsvergütung/ Zuschlag zum Urlaubslohn; dieser ist aber in § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ nicht ausdrücklich genannt, er wird also nicht „neben“ dem Aufstockungsbetrag gezahlt. Es entfallen also Bezügebestandteile (z.B. Überstunden), die nicht durch andere Leistungen (z.B. Aufschlag) ersetzt werden. Zwar erfolgt ein Ausgleich dadurch, daß während Urlaub und Arbeitsunfähigkeit die Teilzeitbezüge um den Aufschlag höher sind als die entsprechenden Bezüge ohne Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit. Aus dieser höheren Bemessungsgrundlage kann der Arbeitnehmer aber keinen Nutzen ziehen, da der sich ergebende höhere Teilzeitnettobetrag automatisch zu einem geringeren Aufstockungsbetrag führt.

Beispiel:

Eine die Altersteilzeit im Blockmodell leistende Arbeitnehmerin (Steuerklasse III), deren Vergütung (§ 26 BAT) bei Vollzeit 6000,- DM und bei Teilzeit 3000,- DM betragen würde, hat regelmäßigen Anspruch auf steuerfreie Zeitzuschläge von monatlich 50,- DM und Überstundenvergütungen von monatlich 100,- DM. Ihre aufgrund der Arbeitsleistung des Vorjahres errechnete Urlaubsvergütung (einschließlich Aufschlag) beträgt 3150,- DM. Sie nimmt für einen vollen Kalendermonat Urlaub. Die Bezüge und Aufstockungsleistungen berechneten sich bisher wie folgt:

	ohne Urlaub	mit Urlaub
TZ-Bezüge/Urlaubsvergütung	3 000,—	3 150,—
steuerfreie Bezüge	50,—	—
Überstundenvergütung	100,—	—
	3 150,—	3 150,—
20 v.H. Aufstockung auf TZ-Bezüge/Urlaubsvergütung	600,—	630,— *)
Mindestnettobetrag 83 v.H. aus 6000,- DM	3 167,69	3 167,69
davon ab Netto Bezüge aus TZ-Bezügen/Urlaubs- vergütung	2 356,69	2 444,30
Gesamtaufstockungsbetrag	811,—	723,39
Neben dem Aufstockungs- betrag zu zahlende Bezüge		
- steuerfreie Bezüge	50,—	
- Nettobetrag der Überstundenvergütung	57,70	
Auszahlungsbetrag	3 275,39	3 167,69
Differenz:		107,70 DM

*) In den Durchführungshinweisen ist aus Vereinfachungsgründen zugelassen worden, den 20 v.H.-Aufstockungsbetrag aus der Urlaubsvergütung zu errechnen, sofern der nach § 5 Abs. 2 zustehende Aufstockungsbetrag nicht überschritten wird.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Arbeitnehmer bei Urlaub und Krankheit bestehen keine Bedenken, für die Zeit des Urlaubs bzw. der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit den kalendertäglichen Durchschnittsbetrag der in § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ bezeichneten Bezüge aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten zu ermitteln und „neben dem Aufstockungsbetrag“ zu zahlen.

3. Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung

Es wird darauf hingewiesen, daß der auf das Teilzeit-Bruttoentgelt entfallende Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung nicht zu den gesetzlichen Abzügen bei der Altersteilzeit gehört und seine Einbehaltung vom Arbeitsentgelt (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 Satz 3 Versorgungs-TV) ebenso wie andere vom Bezügeempfänger veranlaßte Einbehalte (z.B. Bausparbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Pfändungen) nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des Aufstockungsbetrages führen kann.

4. Auswirkungen des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und auf Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 auf die Beendigung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen bei Schwerbehinderten, Berufsunfähigen oder Erwerbsunfähigen

Die durch Artikel 1 § 2 Nr. 3 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 erfolgte Neufassung des § 236a SGB VI bedeutet für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit durch Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige folgendes:

- a) Arbeitnehmer, die am 10. Dezember 1998 bereits schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und an diesem Tag das 55. Lebensjahr vollendet hatten, können eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten.
- b) Arbeitnehmer, die erst nach dem 10. Dezember 1998 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig werden, aber vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen haben, können ebenfalls eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten (sofern sie mit Vollendung des 60. Lebensjahres bereits die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben).
- c) Arbeitnehmer, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen, aber vor dem 1. Januar 1941 geboren sind und schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder noch werden, können schließlich auch eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten.
- d) Arbeitnehmer, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, müssen eine Anhebung der Altersgrenze hinnehmen.

Soweit mit Arbeitnehmern, deren frühestmöglicher Renteneintrittszeitpunkt für eine abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige sich aufgrund des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vorverlagert, bereits Altersteilzeitarbeitsverträge abgeschlossen worden sind, ist zu beachten, daß sich der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ nunmehr ebenfalls vorverlagert. Ist die Ableistung der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vereinbart, muß die Vereinbarung über die Lage der Arbeitsphase und der Freistellungsphase der Gesetzesänderung angepaßt werden.

5. Anwendung von Unterstellungsmerkmalen der Vergütungsordnung

Soweit die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung zum BAT von der Zahl der Unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängig ist, zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (vgl. z.B. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT - Bund/TdL - und Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. b zur Anlage 1b BAT).

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit - sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell - die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 TV ATZ); die Arbeitnehmer gelten somit als Teilzeitbeschäftigte.

Wird die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell geleistet, finden die für die Anwendung von Unterstellungsmerkmalen geltenden Tarifvorschriften uneingeschränkte Anwendung.

Wird die Altersteilzeitarbeit dagegen im Blockmodell geleistet, würde eine wörtliche Auslegung der für die

Anwendung von Unterstellungsmerkmalen geltenden Tarifvorschriften dazu führen, daß der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase nur als Teilzeitbeschäftigter gerechnet werden könnte, obwohl er weiterhin wie eine Vollzeitkraft eingesetzt ist.

Zur Vermeidung sachwidriger Ergebnisse werden daher keine Bedenken erhoben, wenn der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistende Arbeitnehmer während der Arbeitsphase bei der Anwendung der tariflichen Unterstellungsmerkmale als Vollbeschäftigter berücksichtigt wird.

Während der Freistellungsphase ergeben sich keine Besonderheiten, da der Altersteilzeit-Arbeitnehmer in dieser Phase keinem anderen Arbeitnehmer mehr unterstellt ist und es somit bereits an dem Merkmal der Unterstellung fehlt.

VII.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV ATZ

1 Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a bis c

Zur Durchführung des § 5 TV ATZ haben wir bisher die Auffassung vertreten, daß er sozialversicherungspflichtige Teil der Umlage zur Zusatzversorgung unberücksichtigt bleiben müsse, weil es sich insoweit nicht um Arbeitsentgelt handelt, das der Arbeitnehmer bei Vollarbeit „beanspruchen“ kann (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Altersteilzeitgesetz) bzw. „erzielt hätte“ (vgl. § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 TV ATZ). Eine andere Sichtweise würde dazu führen, daß der Arbeitnehmer über die Aufstockungsleistungen Beiträge ausgezahlt erhielt, die er ansonsten nie erhalten hätte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (= BMA), die Bundesanstalt für Arbeit und die übrigen Sozialversicherungsträger vertreten hierzu den gegenteiligen Standpunkt. Sie verlangen, bei der Berechnung der Altersteilzeitleistungen auch den sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung mit in die Bemessungsgrundlagen einzubeziehen. Trotz intensiver Gespräche mit dem BMA und den Sozialversicherungsträgern sind diese bisher nicht von ihrer Auffassung abgewichen.

Mit der in § 1 Nr. 1 Buchst. a und c des Änderungstarifvertrages Nr. 1 enthaltenen Regelung wird erreicht, daß die nach Meinung des BMA und der Sozialversicherungsträger erforderlichen Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllt werden. Im Rahmen der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 TV ATZ und des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrages nach § 5 Abs. 4 TV ATZ wird nunmehr der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung in die jeweilige Bemessungsgrundlage einbezogen. Im Rahmen der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 TV ATZ (83 v.H.-Bemessungsgrundlage) ist hingegen weiterhin von dem dort bezeichneten Entgelt ohne den sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung auszugehen.

2 Zu § 1 Nr. 2

- 2.1 Durch die Neuregelung des § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 TV ATZ wird erreicht, daß die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ nicht nur in den Fällen des § 71 BAT, sondern generell bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden können. Nach der bisherigen Rechtslage hat ein Altersteilzeitbeschäftigter nach Ablauf der Krankenzuzugsfristen im engeren Sinne (tarifliche Entgeltfortzahlungsfristen) dann keinen Anspruch mehr auf Aufstockungsleistungen von Seiten des Arbeitgebers, wenn ihm ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44ff. SGB V, 16ff. BVG, 45ff. und 49ff. SGB VI) zustand. Die damit verbundenen finanziellen

Einbußen werden nun für den Zeitraum bis längstens zum Ablauf der Fristen für den Anspruch auf Krankenbezüge (Entgeltfortzahlung) und Krankengeldzuschuß, i.d.R. also für 26 Wochen, vermieden, da für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ besteht.

Da in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung, sondern nur noch Krankengeld und den Krankengeldzuschuß erhält, keine Nettobezüge mehr vorliegen, von denen aus auf 83 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts aufgestockt werden könnte, ist im neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ geregelt, daß für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages zu zahlen ist. Der für die Ermittlung herangezogene Durchschnitt eines Dreimonatszeitraums lehnt sich dabei an die Regelung des § 14 MuSchG an. Tarifvertraglich ist durch den letzten Halbsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ klargestellt, daß Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld) bei der Berechnung des Durchschnittsbetrages unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 4 TV ATZ verbleibt es nach Ablauf der Krankenbezugsfristen im engeren Sinne dabei, daß keine Zahlung mehr durch den Arbeitgeber erfolgt.

- 2.2 Die Regelung des § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 TV ATZ dient der Verwaltungsvereinfachung. Sobald der Arbeitgeber Aufstockungsleistungen auch für Zeiträume zahlt, für die der Arbeitnehmer seinerseits Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit geltend machen kann, gelten die Leistungen der Bundesanstalt als an den Arbeitgeber abgetreten.

- 2.3 Im Falle einer über die Entgeltfortzahlungsfristen hinausgehenden Erkrankung von Arbeitnehmern in der Arbeitsphase des Blockmodells ist die Problematik deutlich geworden, daß sich für diesen Zeitraum kein Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne aufbaut, welches vom Arbeitnehmer in der Freistellungsphase zur Gewährleistung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Anspruch genommen werden kann. Bisher war diese Frage im TV ATZ nicht geregelt, so daß die Arbeitsvertragsparteien nach geeigneten Wegen zur Vermeidung sozialrechtlicher Nachteile suchen mußten. Nunmehr haben die Tarifvertragsparteien in § 8 Abs. 2 TV ATZ festgelegt, daß sich der Zeitpunkt des Wechsels von der Arbeits- in die Freistellungsphase um die Hälfte der nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ausgefallenen Arbeitszeit hinausschiebt, einer besonderen arbeitsvertraglichen Vereinbarung hierüber bedarf es nicht mehr.

Beispiel 1:

Mit einem Arbeiter ist die Ableistung von Altersteilzeit im Blockmodell für die Dauer von insgesamt vier Jahren vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 vereinbart worden, wobei der Übertritt von der Arbeits- in die Freistellungsphase am 1. Januar 2001 erfolgen soll. Der Arbeiter ist vom 3. Mai bis 27. Juni 1999 (= 8 Wochen) und vom 7. Februar bis 20. August 2000 (= 28 Wochen) arbeitsunfähig krank.

Der über den Entgeltfortzahlungszeitraum von 6 Wochen hinausgehende Zeitraum von insgesamt (2 Wochen + 22 Wochen =) 24 Wochen führt zu einer Verlängerung der Arbeitsphase um die Hälfte dieses Zeitraums, also um 12 Wochen, und damit zu einem Übertritt in die Freistellungsphase erst am 26. März 2001. Der Beendigungszeitpunkt für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleibt mit dem 31. Dezember 2002 unverändert.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch handelt es sich um einen Angestellten, der unter § 71 BAT fällt und Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hat.

Da nur die zweite Erkrankung den Entgeltfortzahlungszeitraum von 26 Wochen um 2 Wochen übersteigt, verlängert sich die Arbeitsphase um 1 Woche, so daß der Übertritt in die Freistellungsphase am 8. Januar 2001 erfolgt.

Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. April 1999 sind mit zu berücksichtigen, damit die o.g. sozialversicherungsrechtlichen Nachteile vermieden werden.

- 2.4 Die Regelung des § 8 Abs. 3 TV ATZ entspricht den bisherigen Sätzen 2 und 3 des § 8 TV ATZ in der bis zum 31. März 1999 geltenden Fassung.

- 2.5 Mit der Protokollerklärung zu § 8 wird sichergestellt, daß Arbeitnehmer, die wegen längerer Arbeitsunfähigkeitszeiten die für den Anspruch auf die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§§ 38, 237 SGB VI) geforderten 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit bis zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Beendigungszeitpunkt für das Arbeitsverhältnis nicht mehr erfüllen können, einen Anspruch auf eine interessengerechte Vertragsanpassung erhalten.

Beispiel:

Mit einem Arbeitnehmer ist die Ableistung von 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2000 vereinbart worden, weil der Arbeitnehmer ab 1. Januar 2001 die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (unter Inkaufnahme von Abschlägen) beanspruchen will. Wegen einer längeren Arbeitsunfähigkeit im Laufe des Jahres 2000, in der für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfrist keine Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 4 TV ATZ mehr entrichtet worden sind und auch die Bundesanstalt für Arbeit keine Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz erbracht hat, erfüllt der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erst ab 1. Juli 2001.

Aufgrund der Protokollerklärung zu § 8 besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer interessengerechten Vertragsanpassung, die vorliegend in der Verlängerung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bis zum 30. Juni 2001 bestehen kann. Die Frage der Nacharbeit (§ 8 Abs. 2 TV ATZ) beim Blockmodell bleibt hierdurch unberührt.

Würde der Arbeitnehmer vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (vorliegend also vor dem 1. Juli 2001) die Anspruchsvoraussetzungen für eine andere, **ungeminderte Altersrente** (z.B. als langjährig Versicherter ab 1. Mai 2001) erfüllen, wäre das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nur bis zum frühestmöglichen Beginn dieser Rente zu verlängern (z.B. bis zum 30. April 2001).

3 Zu § 1 Nr. 3

Mit der Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersrente für Frauen bereits ab dem 60. Lebensjahr gewährt wird, in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aber die Versorgungsrente bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ruht. Die tarifliche Regelung ermöglicht nunmehr Frauen, Altersteilzeitarbeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres auszuüben. Diese Regelung ist nicht auf andere Personengruppen (z.B. Schwerbehinderte) übertragbar.

Da die Tarifregelung an die Rechtsfolge des Ruhens der Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 VBL-Satzung anknüpft, folgt hieraus, daß diejenigen Fälle, in denen ein Anspruch auf Versorgungsrente nicht besteht und es damit von vornherein nicht zum Ruhen der Versorgungsrente nach den angeführten Rechtsvorschriften kommen kann, nicht unter diese Protokollerklärung fallen.

203308

**25. Änderungstarifvertrag
vom 9. Oktober 1998
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 2.25 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.81.02 - 1/99 v. 23. 4. 1999

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBL NRW. 203308), geben wir bekannt:

**25. Änderungstarifvertrag
vom 9. Oktober 1998
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und
andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 24. Änderungstarifvertrag vom 20. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Angestellte, der unter den Geltungsbereich eines der in § 1 Abs. 1 Buchst. i und j genannten Tarifverträge fällt, ist zu Buchst. i und j genannt, wenn er mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - beschäftigt ist.“

2. In § 6 Abs. 2 Buchst. n wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:

„o) seine Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 14, 15 auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer Europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“

3. In § 8 Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

*) Den vertragschließenden Gewerkschaften.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 1 am 9. Oktober 1998 und
b) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

- MBL NRW. 1999 S. 664.

21220

**Änderung
der Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
vom 14. November 1998**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 4. 1994 (GV. NRW. S. 204), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 14. 11. 1998 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. 3. 1999 - III B 3 - 0810.47 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31. 10. 1992/23. 10. 1993 (bek. am 27. 9. 1994 - SMBL NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I. wird die Nr. 1. Allgemeinmedizin wie folgt neu gefaßt:

„Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen. Sie umfaßt die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall, auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten, die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten der Patienten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1,

1 1/2 Jahre Allgemeinmedizin,

1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst sowie mindestens ein weiteres 1/2 Jahr im Stationsdienst,

1/2 Jahr Chirurgie,

1/2 Jahr Kinderheilkunde oder ein anderes Gebiet mit direktem Patientenbezug,

1 1/2 Jahre Weiterbildung, wobei auch Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Anrechnungsfähig auf diese Weiterbildung sind jeweils bis zu

1 1/2 Jahre Allgemeinmedizin oder Innere Medizin,

1 Jahr Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Orthopädie,

1/2 Jahr Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin oder Urologie.

Teilnahme an Kursen von insgesamt 80 Stunden.

3 Jahre der Weiterbildung können bei niedergelassenen Ärzten abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung von Krankheiten, Beratung, Diagnostik und Therapie, insbesondere beim unausgelesenen Krankengut unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen, in der Langzeitbetreuung chronisch Kranker, in den Maßnahmen der ersten ärztlichen Hilfe beim Notfallpatienten, der Integration medizinischer, sozialer, pflegerischer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation in den Behandlungsplan unter Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes des Patienten.

Hierzu gehören in der Allgemeinmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Hinblick auf eine hausärztliche Tätigkeit in

- der allgemeinmedizinischen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen im unausgelesenen Krankengut einschließlich der allgemeinmedizinischen Akut- und Notfallversorgung unter besonderer Berücksichtigung der abwendbar gefährlichen Verläufe,
- der Koordinierung der ärztlichen Behandlung ggf. einschließlich der spezialistischen Diagnostik und Therapie, auch durch Zusammenführen, Bewerten und Aufbewahren der Befunde sowie durch Führung des Patienten im medizinischen Versorgungssystem,
- der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung,
- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen, der Prävention einschließlich des Impfwesens, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren sowie der Nachsorge,
- der Familienmedizin und den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld, auch im Rahmen der Hausbesuchstätigkeit,
- der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für Patienten durch Abwägung von Nutzen und Risiken diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen,
- der gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen sowie in der Erkennung und Beurteilung der Auswirkungen von Noxen aus der Umwelt und am Arbeitsplatz,
- der hausarztspezifischen Kommunikation,
- der Behandlung und ärztlichen Betreuung chronisch kranker, multimorbider und sterbender Patienten,
- den hausärztlichen Besonderheiten der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten einschließlich der geriatrischen Rehabilitation,
- der hausärztlichen psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker,

- der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit,

- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka einschließlich der Dauertherapie chronisch Kranker, der Probleme der Mehrfachverordnungen, der Risiken des Arzneimittelmisbrauchs sowie der gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung unter den Bedingungen der hausärztlichen Praxis und den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen,

- den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin,

- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Sozialrecht, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen,

- Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung,

- der Indikation, Durchführung und Bewertung der Basis- Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik zum Ausschluß von Lungen ventilationsstörungen (Ruhespirographie) einschließlich der hierfür erforderlichen apparativen Untersuchungen im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,

- der physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,

- der Indikation zur und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe einschließlich der ableitenden Harnwege und der Prostata im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,

- der Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Doppler-Untersuchungen der peripheren Gefäße im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,

- der Prokto-/Rektoskopie,

- der Beherrschung der für die hausärztliche Versorgung erforderlichen instrumentellen Techniken einschließlich der Punktionen sowie der Infusionstechnik,

- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation, Probeexzision bei in der allgemeinärztlichen Praxis zu versorgenden Verletzungen und Erkrankungen auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie,

- der Behandlung mit ruhigstellenden Schienen, mit starren und funktionellen Verbänden im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,

- der Versorgung Unfallverletzter und Erstversorgung chirurgischer Notfälle einschließlich der Organisation begleitender und weiterführender Maßnahmen,

- der Schmerzbehandlung bei akuten und chronischen Schmerzen, die keinen eigenständigen Krankheitswert haben,

- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde,

- der Probeentnahme und der sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild,

- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde.

2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Durchführung der Laboruntersuchungen,
 - die Durchführung und Bewertung von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe einschließlich der ableitenden Harnwege und der Prostata im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - Vorsorgeuntersuchungen (U 2 bis U 6, J 1) im Kindesalter,
 - spezifische Maßnahmen für die Früherkennung von Krankheiten.“

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Genehmigt mit Ausnahme von Artikel III.

Düsseldorf, den 22. März 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
- III B 3 - 0810.47 -

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt am: 29. 3. 1999

Düsseldorf, den 29. 3. 1999

Prof. Dr. J.-D. Hoppe
Präsident

- MBl. NRW. 1999 S. 664.

2128

Landesfachbeirat „Sucht und Drogen“

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 4. 1999

Die Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 7. 1983 (SMBI. NRW. 2128) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 666.

7130

Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
V B 1 - 8001.7.25 (V Nr. 2./98) -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr (311 - 61 - 2.2.1 - 2)
v. 9. 4. 1999

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMBI. NRW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.13 Buchstabe b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(vgl. die Richtlinien VDI 2310 Bl. 2 E, VDI 2310 Bl. 3 und VDI 2310 Bl. 26)“.

2. An Nummer 5.221 werden folgende Absätze angefügt:

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch einen der nachstehenden Stoffe hervorgerufen werden, sind folgende Orientierungswerte zur Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter heranzuziehen:

Stoff	Wert	Definition	Schutzgut
Ammoniak (NH ₃)	350 µg/m ³	Tagesmittelwert	Vegetation
	75 µg/m ³	Jahresmittelwert	landwirtschaftliche Nutzpflanzen
	10 µg/m ³	Jahresmittelwert	empfindliche Ökosysteme
Dioxine/Furane	15 pgTE/m ³ *d	Jahresmittelwert	Mensch
Nickel/-verbindungen, angegeben als Ni	10 ng/m ³	Jahresmittelwert	Mensch
Quecksilber/-verbindungen	50 ng/m ³	Jahresmittelwert	Mensch
	1 µg/m ³ *d	Jahresmittelwert	Mensch, Tier, Pflanze
Styrol	60 µg/m ³	Jahresmittelwert (soll auch kurzzeitig nicht überschritten werden)	Mensch
Tetrachlorethen	10 µg/m ³	Jahresmittelwert	Mensch
	3,5 mg/m ³	Halbstundenmittelwert	Mensch

Bei Überschreitung der Orientierungswerte kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Vielmehr sind dann weitere Untersuchungen durchzuführen.

3. In Nummer 5.23 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

4. Nummer 9.1 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In 2.2.3 ist noch nicht die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) berücksichtigt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist eine Änderung nur wesentlich, wenn durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.“

5. Nummer 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Prüfung der Frage, ob ein Stoff krebserzeugend ist, sind die MAK-Werte-Liste (Teil III A 1 und A 2), die TRGS 905 und die Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4a der Gefahrstoffverordnung heranzuziehen. Grundsätzlich sollen alle Listen als Informationsquellen genutzt werden. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob in der Bekanntmachung nach § 4a der Gefahrstoffverordnung oder in der TRGS 905 Informationen zu der in Frage stehenden Substanz enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, sind die gegebenenfalls in der MAK-Werte-Liste vorhandenen Informationen zur Bewertung heranzuziehen. Stufen die Bekanntmachung nach § 4a der Gefahrstoffverordnung oder die TRGS 905 einen Stoff abweichend von MAK nicht als krebserzeugend ein, so sind gleichwohl die MAK-Regelungen der Bewertung zugrunde zu legen, da in der TA Luft in der derzeit gültigen Fassung ausdrücklich auf die MAK-Werte-Liste als maßgebliche Erkenntnisquelle verwiesen wird.

6. in Nummer 18.321 Buchstabe c werden nach der Angabe „NO_x/m³“ jeweils die Wörter „als Tagesmittelwert“ eingefügt.

7. In Nummer 18.323 Buchstabe c erhalten die Anstriche folgende Fassung:

„- Neuanlagen: Bei einem Massenstrom von 10 kg NO_x/h oder mehr:

1) Mit Primärmaßnahmen kann mit

- neuartiger Wannentechnologie (z. B. Low NO_x-MELTER) eine Emissionsbegrenzung von 0,50 g NO_x/m³,
- brennstoff/sauerstoffbeheizten Wannen (Oxy-Fuel-Technik) und Elektrowannen eine Emissionsbegrenzung von 0,50 NO_x/m³ (äquivalent einer optimierten konventionellen Wanne) als Tagesmittelwert, berechnet als NO₂, eingehalten werden.

2) Mit Primärmaßnahmen, ggf. ergänzt durch Sekundärmaßnahmen, soll bei U-Flammenwannen und Querbrennerwannen ein Zielwert von 0,50 g NO_x/m³ angestrebt werden. Wird der Zielwert mit Primärmaßnahmen nicht erreicht, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Sekundärmaßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gefordert werden können.

- Altanlagen: Bei U-Flammenwannen und bei Querbrennerwannen mit einem Massenstrom von 10 kg NO_x/h oder mehr unter Berücksichtigung der Wannenreisezeit 0,80 g NO_x/m³ als Tagesmittelwert, berechnet als NO₂, wobei dieser Wert nicht als Grenzwert, sondern als Hinweis auf den derzeitigen Stand der Technik zu verstehen ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel eine begrenzte Überschreitung des Wertes von 0,8 g NO_x/m³ zuzulassen ist. Altanlagen sind alle Anlagen, die vor dem 12. 5. 1997 genehmigt worden sind.“

- MBl. NRW. 1999 S. 666.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung
der Bundesrepublik Jugoslawien, DüsseldorfBek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 4. 1999 -
AS AB 429 - 30

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der vom Konsulat zum Generalkonsulat angehobenen berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien in Düsseldorf ernannten Herrn Vlado Nadazdin am 23. März 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NRW. 1999 S. 667.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1996
der Rheinischen KlinikenBek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 23. 4. 1999

Die Landschaftsversammlung Rheinland faßte in ihrer Sitzung am 30. 9. 1998 einstimmig den Beschluß LVers 10/71:

„1 Feststellung der Jahresabschlüsse:

Der Jahresabschluß 1996 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen wird entsprechend den in den Anlagen zur Drucksache Nr. 10/71 beigefügten Bilanzen zum 31. 12. 1996 und der Gewinn- und Verlustrechnung 1996 festgestellt.

2 Gewinnverwendung und Verlustbehandlung:

2.1 Zuführung zur freien Rücklage

Der Jahresüberschuß zum 31. 12. 1996 der Rheinischen Kliniken
Bonn in Höhe von = DM 89663,80

und der Rheinischen
Klinik für Orthopädie
Viersen in Höhe von = DM 127843,46
wird der freien Rücklage zugeführt.

2.2 Vortrag des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1996 (davon Gewinnvortrag) der Rheinischen Kliniken

Düsseldorf
(Gewinnvortrag i. H. v. DM 212376,64) = DM 10150,70

Köln
(Gewinnvortrag i. H. v. DM 420776,88) = DM 11010,64

und der Jahresüberschuß zum 31. 12. 1996 der Rheinischen Kliniken

Düren in Höhe von = DM 105495,99

Langenfeld in Höhe von = DM 124205,62

Mönchengladbach in Höhe von = DM 40913,81

Viersen in Höhe von = DM 40252,19

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 Vortrag des Jahresfehlbetrages

Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 1996 der Rheinischen Kliniken

Essen in Höhe von = DM 110232,43

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 Reduzierung des Verlustvortrages

Der Jahresüberschuß zum 31. 12. 1996 der Rheinischen Kliniken

Bedburg-Hau in Höhe von = DM 28991,79

wird verwendet zur Reduzierung des Verlustvortrages“.

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deutsche Warentreuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, daß die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen für die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 18. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 601 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Kliniken Bonn zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deutsche Warentreuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, daß die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen für die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 18. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 601 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Kliniken Düren zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, daß die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 31. März 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 604 -

In Vertretung
gez. Strohmeier

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass die Verbindlichkeiten aus den Versorgungsansprüchen der Be-

amten und deren Hinterbliebenen nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte.

Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 605 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Langenfeld zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass die Verbindlichkeiten aus den Versorgungsansprüchen der Beamten und deren Hinterbliebenen nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte.

Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 608 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Essen zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, daß die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen

gen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 606 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Köln zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass die Verbindlichkeiten aus den Versorgungsansprüchen der Beamten und deren Hinterbliebenen nicht ermittelt wurden, so dass weder eine Passivierung noch eine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte.“

Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 607 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, daß Verpflichtungen aus Versorgungsansprüchen der Beamten nicht ermittelt wurden.“

Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rhein. Kliniken Mönchengladbach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 610 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Klinik für Orthopädie Viersen zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, daß Verpflichtungen aus Versorgungsansprüchen der Beamten nicht ermittelt wurden.“

Im übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 18. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 612 -

gez. Zimmermann

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Kliniken Viersen zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, daß Verpflichtungen aus Versorgungsansprüchen der Beamten nicht ermittelt wurden.“

Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rhein. Kliniken Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. Januar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfamt
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16 - 611 -

gez. Zimmermann

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Hermann-Pänder-Straße 1, Zimmer 6031, eingesehen werden.

Köln, den 23. April 1999

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**10. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. v. 19. 4. 1999

Für das am 11. April 1999 verstorbene Mitglied der
10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,
Herrn Dieter Staupe, SPD

rückt aus der Reserveliste der SPD
Herr Horst Grzanna, SPD
Saarlandstraße 12
45770 Marl

als Nachfolger mit Wirkung vom 19. April 1999 in die
10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657),
zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458),
habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies
hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 19. April 1999

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 1999 S. 670.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569